

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 3 (1909)

**Artikel:** Der Basler Bischofsstreit von 1309-1311 auf Grund der Vatikanischen Akten  
**Autor:** Rüegg, Ferdinand  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-119526>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Basler Bischofsstreit von 1309-1311 auf Grund der Vatikanischen Akten.

Von Ferdinand Rüegg, Rom.

---

Vor dem 30. Juli 1309 war Otto von Grandson, Bischof von Basel<sup>1</sup> an den päpstlichen Hof (nach Avignon?) gereist und daselbst gestorben<sup>2</sup>.

Papst Clemens V. reservierte die Neubesetzung dieses also vakant gewordenen Bistums für sich und transferierte am 30. Juli 1309 Gerhard von Wipplingen, Bischof von Lausanne<sup>3</sup> nach Basel und setzte hievon Dekan und Domkapitel sowie Klerus, Volk und Vasallen in Kenntnis und benachrichtigte auch König Heinrich; von den Baslern verlangte er Unterwürfigkeit und vom König die Belehnung Gerhards<sup>4</sup> mit der weltlichen Herrschaft des Bistums.

Bereits aber hatten Dekan und Kapitel der Basler Kathedralkirche von ihren alten Rechten Gebrauch gemacht und in der Person des Propstes Lütold von Röteln sich den neuen Bischof selbst gewählt<sup>5</sup>.

Die päpstliche Transferierung stieß auf energischen Widerstand. Bischof Gerhard berichtete über das Vorgefallene an den Papst, der zu Exekutoren der Transferierung den Johann von Dirpheim, Bischof von Strassburg, Gunther, Prior der Prediger<sup>6</sup> in Basel, und Petrus, Guardian der Minderbrüder<sup>7</sup>, ebenfalls in Basel, berief.

<sup>1</sup> Bischof von Basel seit 3. Nov. 1306.

<sup>2</sup> Vgl. auch *Vautrey*, Histoire des Evêques de Bâle, 1, 312 ff. Er kennt diesen Basler Bischofsstreit bloß aus einer in *Trouillat*, Documents de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 3, 155 N<sup>o</sup> 88 unvollständig abgedruckten Urkunde.

<sup>3</sup> Zum Bischof von Lausanne erwählt vor dem 28. Dez. 1301.

<sup>4</sup> Reg. Vatican. 56 littera communis 763, f. 256b. — Reg. Clementis V., N<sup>o</sup> 4525.

<sup>5</sup> Wird als Propst des Basler Kapitels erwähnt seit 19. Jan. 1291 (*Trouillat*, a. a. O. 2 497); er war schon einmal zum Bischof von Basel erwählt in zwiespältiger Wahl nach dem Tode des Bischofs Peter Reich von Reichenstein (3. September 1296), die Wahl wurde aber kassiert. *Eubel*, Hierarch. Catholica, B. 2.

<sup>6</sup> Basel, UB., 4, p. 12, 28.

<sup>7</sup> Basel, UB. 4, p. 12, 29.

Die am 22. Januar 1310 hierüber ausgestellte Bulle gibt auch einen Rückblick auf die seit der Transferierung erfolgten Ereignisse<sup>1</sup>.

Propst Lütold war unterdessen, auf Grund seiner Erwählung, « eingefallen » ins Fürstentum und Bistum Basel und hatte hievon Besitz genommen; er traf Wahlen, verlieh Pfründen und Anwartschaften, er führte überhaupt die gesamte Verwaltung nach eigenem Gutdünken, als ob er rechtmäßiger Bischof wäre<sup>2</sup>. Er bewog im Vereine mit Dekan und Kapitel auch den Klerus der Diözese sowie die weltlichen Behörden, Bürgerschaft und Volk Basels, sich mit ihm zu verbünden; mit verschiedenen Strafandrohungen, Versprechungen, Verbindlichkeiten und Eiden erhärteten sie ihre Vereinbarungen; sie beschlossen sogar, es solle ein jeder, der irgendwo in ihrer Diözese die päpstliche Translationsbulle vorzuweisen und bekannt zu machen versuche, unverzüglich um einen Kopf kürzer gemacht werden.

Clemens V. erklärte nun ihre Bündnisse samt allem, was daraus erfolgt, für null und nichtig und entkräftete die eingegangenen Eide; den erwähnten Exekutoren gibt er den Auftrag, den Propst sowie den Dekan Johannes Kämerer, den « Ersinner und Hauptanstifter der ganzen Widersetzlichkeit », sowie das Kapitel zum Gehorsam zu ermahnen; speziell den Propst, daß er im Verlauf der nächsten acht Tage von der bischöflichen Verwaltung abstehe, sich weder als Verwalter noch als Bischof von Basel aufführe, noch sich als solchen schreibe und das bischöfliche Siegel gebrauche; Dekan und Kapitel aber sollen nicht weiterhin den Propst Lütold als Bischof betrachten und ihm als solchen gehorchen, auch weder offen noch geheim Unterstützung ihm angedeihen lassen, sie alle sollen Gerhard als einzig rechtmäßigen Bischof von Basel anerkennen und rückhaltlos ihm Stadt und Bistum Basel übergeben, ansonst nach dem benannten Termin Propst, Dekan und Kapitel die Strafe der Exkommunikation und des Interdiktes eo ipso treffe. Verbleiben sie aber weitere acht Tage im Ungehorsam, dann — droht ihnen der Papst — werden sie ihrer sämtlichen Ämter und Berechtigungen an der Baslerkirche verlustig gehen. Fügen sie sich nach einem neuen Zeitraum von acht Tagen noch nicht, dann sollen sie auch alle übrigen Benefizien verlieren, die sie irgendwo innehaben; nach

<sup>1</sup> Reg. Vat. 57 l. com. 74 f. 19. Reg. Clementis V., N<sup>o</sup> 5187. — Bullarium Franciscanum, 5, 63 N<sup>o</sup>. 150. — Basel, UB. 4, 11 N<sup>o</sup> 17. 11. kurz. reg.

<sup>2</sup> So z. B. stellte er für die Stadt Klein-Basel am 13. Okt. 1309 eine Handfeste aus. Basel, UB. 4, 10 N<sup>o</sup> 16.

einem vierten Termin von gleicher Dauer sollen sie unfähig sein zur neuen Erlangung irgendwelcher kirchlicher Benefizien; nach Verlauf eines Monats nach dieser Mahnung seien jegliche Einkünfte, die sie widerrechtlich bezogen, dem rechtmäßigen Bischof zu restituieren oder dafür Entschädigung zu leisten, sonst treffe sie die *suspensio ab ingressu ecclesie*; wenn sie während dem darauffolgenden Monat hierum sich nicht bekümmern, dann sei *ipso facto* ebenfalls die Exkommunikation über sie verhängt. Auf jeden Fall soll Propst, Dekan und Kapitel *peremptorisch* zitiert werden, daß diese sich durch einen geeigneten Stellvertreter im Laufe von zwei der Zitation unmittelbar folgenden Monaten vor dem Papste verantworten.

Wenn etwa Bischof Gerhard an seiner statt für das Bistum Basel einen Vikar einsetze, so habe die Übergabe des Bistums an diesen in vollem Umfange zu erfolgen, Widersetzlichkeit hierin werde in gleicher Weise wie oben die kirchlichen Strafen nach sich ziehen.

Die gleichen Exekutoren hatten auf Grund einer der vorstehenden sich anschließenden zweiten Bulle gleichen Datums auch den Klerus, die genannte Diözese und besonders die Vasallen des Bischofes von Basel aufzufordern, im Laufe der nächsten acht Tage, unter Strafe der Exkommunikation, von Lütold abzustehen; die Vasallen treffe bei Ungehorsam auch der Einzug aller Lehen, die sie von der Basler Kirche und von irgendwelchen kirchlichen Personen innehaben; helfe diese Drohung nichts, dann aber werde noch schärfer gegen Klerus und Vasallen vorgegangen<sup>1</sup>.

In einer dritten Bulle von demselben Tage an die gleichen Exekutoren verlangt der Papst, daß niemand vom Bürgermeister bis zum Volke Basels die annullierten Abmachungen mit Lütold halte, es sei vielmehr deren Text zu zerstören, aus den Chartularien und Büchern auszuradieren und niemals wieder einzutragen<sup>2</sup>.

Clemens V. mochte wohl daran zweifeln, ob die genannten drei Exekutoren solch scharfe Maßregeln auch durchgreifend auszuführen vermöchten, er ließ noch am gleichen Tage an König Heinrich eine Bulle ausstellen, um von ihm Unterstützung zur Einsetzung Gerhards zu erlangen, im besondern zur Durchführung der Publikation der *Translationsbulle*<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Reg. Vat. ebenda. Reg. Clementis V. ebenda p. 22. — *Trouillat* (vgl. oben p. 198, Anm. 2.) — Basler UB. 4, 12, N<sup>o</sup> 17 III. kurz. reg.

<sup>2</sup> Reg. Vat. ebenda. R. Cl. V. ebenda. Basler UB. 4, 12 N<sup>o</sup> 17. IV. Bruchstück.

<sup>3</sup> Orig. im Archiv des Domkapitels in Pisa. Reg. Vat. 57 l. com. 74 f. 19 ss.

Basel wich nicht von Propst Lütold. Zürnend richtete Clemens V. am 24. Juni 1310 eine Bulle an den Bischof von Strassburg, Nicolaus von Biell, Abt des Klosters Erlach<sup>1</sup>, und Hartmann von Nidau, Propst von St. Urs in Solothurn<sup>2</sup>. Der Papst wollte keine Basler mehr zu seinen Exekutoren; warum, werden wir sehen. Einleitend stellte er fest, daß das Basler Kapitel die Strafe des Interdiktes getroffen habe, Lütold den Propst, Johann Kämerer den Dekan und etliche andere, die sich als Chorherren ausgäben, sowie viele vom Klerus der Diözese, ebenso Bürgermeister, Schöffen, Räte und andere Offizialen Basels jene der Exkommunikation.

Erst kürzlich habe er Bericht erhalten — führt die Bulle weiter aus, — daß Bischof Martin von « Trapesien<sup>3</sup> » außerhalb dem Bereiche seiner Jurisdiktion und Autorität, im Bistum Basel gegen den Willen des Bischofes Gerhard, als ob Martin rechtmäßiger Bischof Basels wäre, Kleriker ordinierte, hiebei auch solche nicht zurückwies, die exkommuniziert waren, und sogar Kirchen zu weihen sich anmaßte. Der Prior aber und der Konvent der Augustiner Eremiten in Basel halten mit den exkommunizierten Kanonikern und Laien Gottesdienst, während jener Prior der Prediger, der gemäß einer früheren Bulle mit dem Bischof von Strassburg und dem Guardian der Minoriten als Exekutor die Veröffentlichung der Papstbulle und den Prozeß gegen die Widersacher führen sollte, den päpstlichen Auftrag nur zaudernd und nachlässig ausübe; verhalte sich der Bericht über obige sakrilegischen Handlungen wahrheitsgemäß, so sollen die neuen Exekutoren den Bischof Martin wie aber auch den Prior der Prediger peremptorisch vor den heiligen Stuhl laden, um innerhalb der nächsten zwei Monate sich zu verantworten<sup>4</sup>.

Papst Clemens V. ging nun scharf gegen die Basler vor; noch am selben Tage läßt er deswegen neun weitere Bullen ausfertigen.

Basel hatte sich aber in der Zwischenzeit auch geregt und beim Papste Appellation eingelegt, wie eine neue Bulle an den Bischof von

Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 5187, p. 23. — Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie 14 (1854) 214 N<sup>o</sup> 54. — Basel UB. 4, 11 N<sup>o</sup> 17, 1. Bruchstück.

<sup>1</sup> Abt (1306-1328). *Fontes rer. Bern.* 4, 163, 253 u. 5, 656.

<sup>2</sup> Propst (1300 jul. 11-1320) ebenda. v. *Mülinen*, *Helvetia sacra*, 1. 59.

<sup>3</sup> Einen Bischof Martin von « Trapesien » konnten wir nirgends ausfindig machen.

<sup>4</sup> Reg. Vat. 57 l. com. 504 f. 132b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 5640. — Basel, UB. 4, 12 No 17 VII. Bruchstück. — *Bullarium Franciscanum* 5, 63. Anm. 3.

Strassburg, den Abt des Klosters Erlach und den Propst von St. Urs in Solothurn selbst besagt.

Clemens V. erklärte nun sogar diese Appellation, da sie nicht auf rechtlichem Boden fuße, für null und kassiert und verlangte von den Exekutoren neuerdings die Ausführung der Translationsbulle unter Außerachtlassung der Basler Berufung; sie sollen, wenn nötig, weltliche Hilfe zur Bezwingung der Gegner in Anspruch nehmen<sup>1</sup>.

Der Papst kassierte ferner alle Wahlen, entwertete alle Verleihungen, kurzum alle Verordnungen und Amtshandlungen des von «Stolz strotzenden» Lütold<sup>2</sup>. Alle Kleriker der Diözese Basels, die im Verlaufe der folgenden acht Tage nicht von Lütold lassen und Gerhard gehorchten, erklärte er als exkommuniziert<sup>3</sup>, ebenso die weltlichen Behörden Basels, falls sie die bereits entkräfteten Abkommen mit Lütold innerhalb acht Tagen nicht aufgeben und deren Aufzeichnungen nicht vernichteten<sup>4</sup>. Dem Basler Kapitel entzieht er bis auf weiteres jegliches Recht zur Bischofswahl<sup>5</sup>. An König Heinrich schickt er eine kurze teilweise Darstellung des Verlaufes des Streites, worin er erwähnt, daß fünf Basler Chorherren seinen Befehlen sich gefügt haben, führt aber Beschwerde, daß weder die früheren Schreiben an den König selbst noch die angehobenen Prozesse mehr gefruchtet hätten und verlangt dringend zur Unterwerfung der Rebellen wirksame Hülfe, ohne Rücksicht darauf, daß andere dringende Reichsangelegenheiten den König in Anspruch nehmen<sup>6</sup>.

Hatte bis anhin der Papst den Baslern mit den kirchlichen Strafen meistens bloß gedroht, so überschüttete er nun in der Bulle: «Deus ultionum dominus conteret sceleratos» die starrköpfigen Basler mit der ganzen Fülle der angekündigten Strafen. «Percutiet pastor — so ruft er

<sup>1</sup> Reg. Vat. 57 l. com. 512 f. 134. Reg. Clementis V. N° 5648.

<sup>2</sup> «Ad perpetuam rei memoriam». Reg. Vat. 57 l. com. 505 f. 132b. Reg. Clementis V. N° 5641.

<sup>3</sup> «Ad perpetuam r. m.» Reg. Vat. 57 l. com. 519 f. 138. Reg. Clementis V. N° 5656.

<sup>4</sup> «Ad perpetuam r. m.» Reg. Vat. 57 l. com. 519 f. 138. Reg. Clementis V. N° 5657.

<sup>5</sup> «Ad perpetuam r. m.» Reg. Vat. 57 l. com. 519 f. 138b. Reg. Clementis V. N° 5658.

<sup>6</sup> Reg. Vat. 57 l. com. 513 f. 134b. Reg. Clementis V. N° 5649. — Am 19. August 1310 schloß König Heinrich sogar mit den Bischöfen von Straßburg und von Basel, mit den Landgrafen im oberen und im niederen Elsaß und mit den Städten Straßburg und Basel einen Landfrieden bis zum 11. Nov. 1315. Basel, UB. 4, 13 N° 18.

aus — gregem indomitum virga oris sui et corripiet impium suorum spiritu labiorum. Audite inquam verbum Domini gentes! Audite et auribus percipite habitantes terrarum, si factum est istud in diebus vestris et si tale vel taliter factum debeat tolerari! Conversis namque nonnullis de tribu Levi in filios Belial, noviter factus est vitulus in Oreb, ut deluso in monte Domino, surgens cum ipsis talibus filiis insipiens populus ludere et venientem ad eos legiferum spernerent, et sculptile quasi Dominum adorarent.» In scharfen Worten legt er die Hauptgründe für die Verhängung der Strafen dar; und da der Bischof von Strassburg sowie die beiden diesem erstmals zugewiesenen Exekutoren, der Prior der Prediger und der Guardian der Minoriten in Basel, ihn brieflich dahin berichtet hatten, daß sie seinen Aufträgen in vollem Umfange, sowohl in der Diözese wie in der Stadt Basel nachgekommen seien, indem sie mit Eifer den Prozeß betrieben und nicht etwa hätten begünstigen wollen, daß seine Forderungen nicht zur Kenntnis der Widersacher gelangt wären, so belegt nun Papst Clemens V. « ex certa scientia » die widerspenstigen Basler feierlich mit Bann und Interdikt und verlangt, daß dieser Spruch, wo immer es möglich, verkündet werde.

Zum ersten Mal erfahren wir hier auch die Namen jener Basler Chorherren, die dem Papste sich unterwürfig bezeigt und die er deshalb von den Strafen ausnimmt, es sind: Hartman von Nidau (der Propst von St. Urs in Solothurn), Berthold von Wessemberg, magister Peter von Freiburg, Johann von Dießen, Ludwig von Straßberg und Ludwig von Tierstein. Sechs Getreue werden hier erwähnt gegenüber von nur fünf in der letzten Bulle an König Heinrich; es mag inzwischen an der Kurie Bericht über die Unterwerfung eines weiteren Chorherren eingetroffen sein.

Auf Seite der Gegner lernen wir daselbst auch den Offizial Johann von Vinstingen (Lotringen) kennen <sup>1</sup>.

Da die durch Entsetzung der Gegner frei gewordenen Ämter und Stellen beim apostolischen Stuhle vakant waren, könne somit der Papst allein darüber nun verfügen, indem er schon vor deren Vakanz dieselben jetzt und in Zukunft für sich reservierte, so spricht der Papst sich aus in einer weitem Bulle, die er an Hartmann von Nidau, den Propst, allein richtet und hierin ihm das Recht überträgt, die so vakanten Stellen an andere, der Kirche ergebene Personen zu verleihen,

<sup>1</sup> « Ad perpetuam rei memoriam ». Reg. Vat. 57 l. com. 519, f. 137. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 5655. — Basel, UB. 4, 13, N<sup>o</sup> 17, XI ss. kurz. reg.

aber für ihn mit der Pflicht, diese auch in deren persönlichen Besitz einzuführen und darin zu schützen<sup>1</sup>. Eine zweite Bulle an denselben gibt nochmals den gleichen Auftrag, dazu aber noch den bereits erwähnten Fall mit dem Bischof Martin von « Trapesien », dem Prior der Prediger und dem Prior der Augustiner Eremiten, die er noch speziell zitieren soll, auf daß sie sich innerhalb der nächsten zwei Monate der Kurie stellen; Hartmann solle mit seiner Mission nicht zögern und frisch dreinfahren<sup>2</sup>.

Die Schärfe und Strenge der päpstlichen Maßregeln mochte doch bei dem einen oder andern Basler Eindruck machen. Kunde von einer neuen Unterwerfung erhalten wir aus einer Bulle vom 13. November 1310. Ulrich von « Harberg »<sup>3</sup>, Thesaurar und Chorherr am Basler Domstifte, hatte sich an den Papst gewendet unter der Angabe, er habe nicht allein unter jenen sechs Unterwürfigen, sondern auch unter den übrigen Kanonikern zur Unterwerfung gemahnt, sondern auch etliche Schlösser und andere Güter der Basler Kirche im Gehorsam zum Papst zu erhalten gesucht. Indem Otto von Grandson, eine einflußreiche Persönlichkeit, beim Papste für seinen Blutsverwandten Ulrich von Harberg Fürsprache einlegte, sprach der Papst diesen los von allen Strafen, welche die Widersetzlichkeit der Basler zur Folge gehabt hatten<sup>4</sup>.

Am gleichen Tage gab Clemens V. dem Bischof Gerhard die Vollmacht, alle sich unterwerfenden Kleriker und Laien der Diözese Basel und anderswo von der Exkommunikation loszusprechen, auch jene Geistlichen zu dispensieren, die trotz dem Interdikte Gottesdienst gehalten hatten. Ausdrücklich nahm der Papst von dieser Vergünstigung aus, bzw. reservierte diese dem heiligen Stuhle selbst: den einstmaligen Propst Lütold von Röteln, den früheren Dekan Johann Kämerer, alle ehemaligen Chorherren, auch die Äbte, Erzpriester, Kuraldekane und die Notabeln der Stadt und Diözese Basel, ebenso sechs andere Bepfründete und sechs Laien, die am eifrigsten den Widersachern angehangen seien<sup>5</sup>.

Hartmann von Nidau hatte inzwischen gesucht, den päpstlichen

<sup>1</sup> Reg. Vat. 57 l. com. 514 f. 134b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 5650.

<sup>2</sup> Reg. Vat. 57 l. com. 506 f. 135. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 5642.

<sup>3</sup> Aarberg oder Horburg. ?

<sup>4</sup> Reg. Vat. 57. l. com. 879 f. 217b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 6045.

<sup>5</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 740 f. 181b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7163. — Basel UB. 4, 2, N<sup>o</sup> 25, 1. kurz. reg.

Aufträgen nachzukommen und bereits mehrere Ämter anderen Personen verliehen; nicht so leicht wie die Verleihung ging die Einführung in deren persönlichen Besitz von statten; die dieser Stellen und Pfründen Beraubten leisteten zähen Widerstand. Hartmann von Nidau gelangte hilfeschend an den Papst. Dieser ließ denn auch seinen Getreuen nicht im Stich, wie mehrere am 21. Juli 1311 von ihm zu dessen Gunsten erlassene Bullen zeigen.

Er verlieh ihm die Befugnis, alle jene, welche mit Rat oder Tat, direkt oder indirekt, offen oder geheim seinen Gegnern behilflich seien und die von ihm vollzogenen Provisionen und Investituren zu verunmöglichen suchen, mit den kirchlichen Strafen zu belegen, falls sie während den nächsten acht Tagen nicht von ihrem Treiben abstünden <sup>1</sup>.

Auch Bischof Gerhard verwendete sich speziell beim Papste für Hartmann, um möglichst weitgehende Maßregeln zur Niederwerfung der Gegner zu erlangen, wie aus einer Bulle hervorgeht, die Clemens V. an sämtliche Würdenträger des Welt- und Ordensklerus der Diözesen Basel, Konstanz und Augsburg sowie jene übrigen der Basler Diözese benachbarten richtete.

Offenbar aus dem Berichte Gerhards an den Papst herübergenommen sein dürfte die Aufzählung der Hauptpersönlichkeiten der Gegenpartei, die wir aus dieser Bulle kennen lernen; es sind neben den schon mehrfach genannten ersten zwei: Lütold von Röteln und Johann Kämerer, Kraft von Bozheim, Hermann von Tegernau, Heinrich, genannt Küchenmeister (*magister coquine*), Wernher von Grundolzheim, Jakob von Watwiler und Hartung, genannt Münch, welche die Früchte jener Ämter und Pfründen denjenigen Personen wegnahmen, welchen sie Hartmann verliehen hatte. Unter Strafe der Exkommunikation verlangt der Papst von allen Adressaten, daß sie überall da, wohin die Widersacher, solange sie in der Rebellion verharren, kommen oder den Ertrag jener widerrechtlich angeeigneten Einkünfte hinschaffen lassen, während drei Tagen nach deren Weggang von jeglicher Feier des Gottesdienstes abstehen und hiezu auch andere veranlassen <sup>2</sup>.

Die Bischöfe von Strassburg und Konstanz selbst sowie die Herzöge von Österreich und der Graf von Pfirt aber sollen sorgen, daß alle Einkünfte, sowohl der an Hartmann von Nidau sowie jener von ihm an andere Personen anlässlich des Basler Bischofsstreites verliehenen

<sup>1</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 742 f. 182. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7166.

<sup>2</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 741 f. 181b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7165.

Pfründen, die in ihrem Gebiete liegen, den rechtmäßigen Inhabern unverkürzt entrichtet werden und sollen behilflich sein zur Unterdrückung der Aufrührer <sup>1</sup>.

Clemens V. richtet auch ein Schreiben sogar an Bürgermeister, Rat und Gemeinde Basels sowie an den Ritter Mathias Reich <sup>2</sup>, Johann von Arguel und Conrad Zufter <sup>3</sup>, Basler Bürger. In diesem Aktenstück wird neuerdings eine Appellation der Basler erwähnt; der Papst bemerkt hierüber, er setze in die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung volles Vertrauen. Es schien ihm aber nicht darum zu tun zu sein, den Baslern Antwort auf ihre Appellation zu gewähren; vielmehr verlangte er von ihnen, Hartmann in der Neubesetzung jener Ämter beizustehen, deren Lütold und sein Anhang beraubt wurden, da er von diesen, vermöge deren Macht sowie der Unterstützung von Verwandten und Freunden daran gehindert werde, den päpstlichen Auftrag in vollem Umfange auszuführen und somit dieser resultatlos ausfalle und die Gegner sich dessen lustig machen.

Folgen die Gegner ihnen nicht willig, so sollen sie deren Güter einziehen und die Frevler selbst entweder außer Landes verweisen oder sonstwie suchen, denselben beizukommen. Unter Strafe der Exkommunikation für jeden einzelnen überbindet der Papst den Baslern die Pflicht der Ausführung seines Verlangens <sup>4</sup>.

Waren die Basler Bürger bereits von der ersten Exkommunikation absolviert worden; hatte deren Appellation vielleicht auf einem andern Wege doch Erledigung gefunden und nützte nun der Papst die günstige Gelegenheit aus ?

War Clemens V. beflissen, Hartmann von Nidau in seinem schwierigen Amte zu unterstützen, so ließ er diesen Vollstrecker seiner Machtprüche auch nicht unbelohnt. Unter der Begründung, es seien Hartmann wegen der Verleihung jener Stellen, deren Lütold und seine Anhänger verlustig gegangen, große Feindschaften und aus diesen große Auslagen erwachsen, die ihn noch bedrückten, trug der Papst den Äbten von Erlach und von Gottstatt sowie dem Petrus Sapiti, Propst von St. Felix in Aquileja auf, alle jene vakanten Ämter und Pfründen, die von Hart-

<sup>1</sup> Reg. Vat. 58. l. com. 792 f. 182. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7167.

<sup>2</sup> Ein Mathias Reich urkundet am 28. Mai 1311, also gleichen Jahres, selbst als Bürgermeister Basels. — Basel, UB. 4, p. 20, 15.

<sup>3</sup> Conrad Schufter zer Sonnen, Basler Bürger. Basel, UB. 4, p. 123, 8.

<sup>4</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 739 f. 181. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7162. — Basel, UB. 4, 23 N<sup>o</sup> 25 II. Bruchstück.

mann noch nicht an weitere Personen verliehen worden seien, und deren jährliche Einkünfte 300 Mark Silber nach der Zehntenschätzung nicht übersteigen, nun ihm selbst zu übertragen und ihn in deren Besitz zu bringen und darin zu schützen. Clemens V. dispensiert Hartmann noch ausdrücklich ob dieser Pfründenkumulation, wobei wir auch erfahren, daß Hartmann als Propst von St. Urs in Solothurn und Kanoniker in Basel noch keine Weihen besaß und laut weiterem päpstlichem Gnaden-erweis auch während den drei folgenden Jahren nicht zu empfangen brauchte <sup>1</sup>.

Hatte Hartmann von Nidau nun auf allen Seiten Schirmer und Schützer gegen äußere feindliche Mächte, da drohte ihm eine andere nicht minder schlimme Gefahr, die nichts weniger bezweckte, als Hartmann am päpstlichen Hofe zu verläumdern, um auf diese Weise den unbequemen Exekutor der päpstlichen Befehle auf die Seite zu schaffen.

Es wurde nämlich der Zweifel vorgebracht, es möchte Hartmann, der eben auch Chorherr in Basel war zu jener Zeit, in welcher er gemäß dem päpstlichen Auftrage Ämter und Würden verlieh, selbst von den einen und anderen Strafen der Exkommunikation und des Interdiktes betroffen gewesen und somit seine Verleihungen ungültig sein. Der Papst, der Hartmann sein volles Vertrauen geschenkt, gab dem Bischof Gerhard kund, daß er alle von Hartmann in seinem Auftrage vollzogenen Handlungen sanktioniere, damit die von jenen Bepfründeten nicht ihrer Stellen verlustig gehen, falls etwa nicht alles in Ordnung gewesen sein sollte <sup>2</sup>.

Der Basler Bischofsstreit war für manchen der willkommene Anlaß, nach Schlössern, Gütern und Rechten der Basler Kirche die Hand auszustrecken und deren Früchte einzuheimsen. Auch das blieb Clemens V. nicht verborgen; in mehreren Bullen suchte er den Frevlern beizukommen und beauftragte deshalb den Bischof Gerhard von Basel sowie die Äbte von Erlach und Gottstatt, sie sollen jene zur Restitution und Satisfaktion anhalten unter Androhung der kirchlichen Strafen und im Notfalle unter Gebrauch weltlicher Machtmittel <sup>3</sup>. Der Papst erklärte auch alle Veräußerungen und Entfremdungen, die nach dem Tode des Bischofes Otto von Grandson während der Vakanz zum schweren

<sup>1</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 743, f. 182. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7168.

<sup>2</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 740 f. 181b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7164.

<sup>3</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 745 f. 182b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7170.

Schaden der Basler Kirche stattgefunden hatten, auf besondere Bitte Bischof Gerhards nochmals ausdrücklich als ungültig und entkräftet <sup>1</sup>.

Schließlich nach Anwendung aller verfügbaren geistlichen Strafen, unter dem Aufgebot der weltlichen Macht vom Volke hinauf bis zum König Heinrich, gelang es Papst Clemens V., Herr über die Gegenpartei zu werden.

Wir haben oben gesehen, welch' ein lange Reihe von Baslern der Gegenpartei geistlichen und weltlichen Standes beim Papste selbst um Absolution nachsuchen sollten.

Bischof Gerhard vermittelte eine solche für den Chorherrn Priester Burchard von Kolmar, der den angedrohten Strafen und Prozessen verfallen, aber zuerst den Inhalt der päpstlichen Erlasse gar nicht gekannt, sobald er aber diese vernommen, sogleich ihnen auch Folge geleistet habe, weswegen er schweren Schaden und großes Unrecht von den anderen ehemaligen Chorherren Basels erlitten und noch erdulde; Clemens V. sprach ihn am 23. Juli 1311 von allen Strafen frei <sup>2</sup>.

Dieser Burchard ist nun aber der einzige, von dem wir in unseren Nachforschungen in den vatikanischen Bullenregistern bis anhin gefunden haben, daß sich dem Papste unterworfen hat. Es mag auf irgend eine andere Art und Weise Frieden geschlossen worden sein, worüber wir aus den erwähnten Registern keinen Aufschluß erhalten. Daß wenigstens Lütold von Röteln sich aussöhnte, macht der Umstand wahrscheinlich, daß er im Jahre 1313 am 5. Dezember neben Bischof Gerhard als Propst von Basel eine Urkunde ausstellte <sup>3</sup>. Schloß das Haupt der Gegenpartei Frieden, so mag wohl auch dessen Anhang seinem Beispiele gefolgt sein.

Hartmann von Nidau, der Propst von St. Urs in Solothurn, Chorherr in Basel und durch Verfügung Clemens V. ebenda an Stelle Lütolds von Röteln Propst und Inhaber vieler anderer Ämter und Pfründen, der treue Vollstrecker der päpstlichen Urteile, wurde nach seinem Tode, der kurz vor dem 20. Oktober 1320 erfolgt sein soll, in der Bulle gleichen Datums an Otto von Avenches, seinem Nachfolger an der Basler

<sup>1</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 744 f. 182b. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7169. — Ebenda eine gleiche Bulle an die Äbte von Erlach und Gottstatt und an Johann de Rosillion, Chorherr in Lausanne.

<sup>2</sup> Reg. Vat. 58 l. com. 746 f. 143. Reg. Clementis V. N<sup>o</sup> 7173.

<sup>3</sup> *Trouillat*, a. a. O. 3, 191 N<sup>o</sup> 111. Vgl. ferner Basel, UB. 4, 24 N<sup>o</sup> 28, 35.

Propstei, von Papst Johann XXII. noch gebrandmarkt, als habe er obige Ämter- und Pfründenkumulation widerrechtlich besessen<sup>1</sup>.

Der oben behandelte Bischofsstreit erlebte nach dem Tode Gerhards a. 1325 eine Neuauflage. Wie bemerkt hatte Clemens V. dem Basler Kapitel jegliches Recht auf die Bischofswahl entzogen und dieselbe sich reserviert. Johannes XXII. als Nachfolger Clemens V. bestellte denn auch selbst den Nachfolger Gerhards in der Person des Johann de Catillon, Dekans von Langres. Dem stellten aber die Basler den Archidiacon Hartung Münch als neuen Bischof gegenüber.

In einer Bulle vom 19. Jan. 1327 gegen Hartung Münch erinnerte Johannes XXII. ausführlich an den Prozeß gegen Lütold von Röteln und dessen Folgen, besonders hinsichtlich der Bischofswahl<sup>2</sup>.

Eine zweite Bulle vom gleichen Tage behandelt speziell die Bischofswahl, worin ausdrücklich erklärt wird, daß die Reservierung der Bischofswahl, wie sie von Clemens V. in seinen Urkunden ausgesprochen wurde und in dessen Registerbüchern verzeichnet sei, noch in vollem Umfange zu Recht bestehe, und die Basler deren Revozierung urkundlich nicht beweisen konnten<sup>3</sup>.

Johannes XXII. ließ diese Bullen an den Toren der Hauptkirche in Avignon anschlagen.

<sup>1</sup> Reg. Avin. 14. f. 95*b*. Reg. Vat. 71 l. com. 172 f. 124*b*. — Reg. Jean XXII. 3. N<sup>o</sup> 12494.

<sup>2</sup> Reg. Vat. 83 l. com. 1473 f. 388*b*.

<sup>3</sup> Ebenda l. com. 1974 f. 388.

